

II-1591 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/24-2/91

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

556 IAB

1991 -04- 22

zu 602 IJ

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik Pablè,  
Huber, Dolinschek, Meisinger vom 28.2.1991,  
Nr. 602/J, an den Bundesminister für Arbeit und  
Soziales betreffend Anrechnung des fiktiven Ausgedinges  
im KOVG und OFG

Wie die Anfragesteller einleitend erläutern, seien sie von der Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs darauf hingewiesen worden, daß das bei Gewährung von Zusatzrenten nach § 12 KOVG anzurechnende Einkommen gemäß § 13 KOVG anders berechnet werde als nach dem ASVG bei der Ausgleichszulagenberechnung. Dies habe für den von KOVG und OFG begünstigten Personenkreis die Auswirkung, daß insbesondere bei Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges neben einer Zusatzrente auch eine Ausgleichszulage ausbezahlt werde, wenn ein Pensionsanspruch bestehe. Personen, die keinen Pensionsanspruch erwerben konnten, seien durch die ungünstigere Berechnung des fiktiven Ausgedinges nach dem KOVG schlechter gestellt.

Nach Meinung der anfragenden Abgeordneten sei die unterschiedliche Einkommensberechnung sachlich unbegründet und erfolge aus diesem Grund die nachstehende Anfrage.

1. Werden Sie in der nächsten Novelle zum KOVG und OFG eine Angleichung der Einkommensberechnung nach § 13 KOVG an die im Ausgleichszulagenrecht der Sozialversicherung vorsehen?

- 2 -

Antwort: Die Verbesserung der Anrechnungsbestimmung für Einkommen aus Ausgedinge ist eines von mehreren Anliegen, die im letzten Forderungskatalog der Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs enthalten sind. Ich habe anlässlich einer Vorsprache der Zentralorganisation am 26. Februar 1991 zu allen ihren Wünschen und Anliegen Stellung genommen und bei dieser Gelegenheit zugesagt, die Realisierung der konkreten Forderung durch die zuständige Fachsektion prüfen zu lassen. Es wird vom Ergebnis dieser Prüfung abhängen, ob und wie dieses Problem am besten gelöst werden kann.

2. Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Ich beabsichtige nicht, eine allfällige Neuregelung noch in die derzeit in Ausarbeitung stehende Novelle aufzunehmen, weil deren finanzielle Bedeckung bereits mit dem Bundesminister für Finanzen abgesprochen ist, jede zusätzliche Verbesserung jedoch neuerlich mit dem Bundesminister für Finanzen verhandelt werden müsste und somit die vorgesehene Einleitung des Begutachtungsverfahrens auf ungewisse Zeit verzögern würde.

Der Bundesminister:

